

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Am 23. Juni 1876 hat die Vereinigte Bundesversammlung zum Suppleanten des Bundesgerichtes gewählt: Hrn. Gustave Pictet, von Genf, gew. Bundesrichter.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. Juni 1876.)

Der Bundesrath hat den Erlaß zweier Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände beschlossen, betreffend die Referendumsbegehren und die neue Eintheilung der schweizerischen Konsulate in Frankreich.

1) Referendumsbegehren.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 12. Februar d. J. haben wir Sie auf die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesgesetzes, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874 (A. S., n. F. I, 116), aufmerksam gemacht und Ihnen, immerhin nur beispielshalber, eine Formel für die Beglaubigung der Unterschriften am Fuße eines Referendumsbegehrens mitgetheilt.

Nachdem sich Zweifel darüber erhoben haben, ob diese Formel verbindlich sei, und ob insbesondere der Bundesrath von den Gemeindebehörden mit der Bezeugung der Stimmberechtigung der Unterzeichner zugleich auch die Bescheinigung der Aechtheit der Unterschriften zu verlangen beabsichtige, beehren wir uns, Ihnen mitzuthellen, daß dies nicht die Absicht jenes Kreisschreibens war.

Die Ihnen durch das letztere mitgetheilte Formel hat nicht einen obligatorischen Charakter; wir wollten auch, da das Gesetz von den Gemeindebehörden die Bezeugung der Aechtheit der

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1876
Date	
Data	
Seite	123-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.